

Rechtliche Absicherung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität

Berliner Arbeitspapier zu Regelungsbedarfen für die rechtliche Absicherung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität.

Dieses Arbeitspapier wurde als Anlage des Entschließungsantrags „Rechtliche Absicherung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität“ vom Land Berlin auf der 25. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) eingebracht. Die GFMK beschloss am 2.-3. Juli 2015: „... Die GFMK hält das Anliegen, eine selbstbestimmte Geschlechtsidentität zu ermöglichen, für dringlich und bittet die Bundesregierung, die Länder am laufenden Reform- und Arbeitsprozess ... zu beteiligen und deren Expertise einzubeziehen. Die GFMK nimmt hierzu das Berliner Arbeitspapier zu Regelungsbedarfen für die rechtliche Absicherung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität zur Kenntnis...“ (TOP 10.1 https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/Beschluesse_25GFMK_extern.pdf).

Das Land Berlin arbeitet seit mehr als zehn Jahren an der Verbesserung der Lebenssituation trans- und intergeschlechtlicher Menschen. Bisher konnten im Land Berlin einige Fortschritte erreicht werden, insbesondere im Hinblick auf die psychosoziale Beratung und die öffentliche Wahrnehmung. Bundesweit ist die gesellschaftlich Wahrnehmung und Akzeptanz trans- und intergeschlechtlicher Menschen ebenfalls gestiegen. Gleichzeitig wird deutlich, dass dem Abbau von struktureller Diskriminierung und der Verhinderung von Grund- und Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtslage deutliche Grenzen gesetzt sind. Es erscheint notwendig, die Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität – insbesondere für trans- und intergeschlechtliche Menschen – rechtlich anzuerkennen und zu schützen.

Die Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen ist auf Grundlage der langjährigen Expertise des Fachbereichs LSBTI der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) im Rahmen der Weiterentwicklung der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt“ (ISV) im Schwerpunkt „Selbstbestimmung von trans- und intergeschlechtlichen Menschen voranbringen“ zu der Auffassung gekommen, dass nun auf Bundesebene entscheidende rechtliche Reformen angestoßen werden können, um dieses gleichstellungspolitische Anliegen weiter zu befördern.

Berliner Erfahrungen, Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation trans- und intergeschlechtlicher Menschen und Fachdiskurse

In Berlin war im Jahr 2004 die Lebenssituation trans- und intergeschlechtlicher Menschen erstmalig Thema einer Fachtagung mit dem Titel „Männlich – weiblich – menschlich. Trans- und Intergeschlechtlichkeit“ des Fachbereichs für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, der damals in die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport angesiedelt war. Seit 2005 veranstaltet und moderiert der heutige Fachbereich LSBTI, der seit 2007 zur LADS der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen gehört, den „Runden Tisch Trans- und Intergeschlechtlichkeit“ im halbjährlichen Rhythmus. Ziel des Runden Tisches ist es, durch Kooperation und Transparenz die Lebenssituation von trans- und intergeschlechtlichen

Menschen zu verbessern und Diskriminierungen abzubauen. Die jeweils bis zu 30 Teilnehmenden sind an der Begleitung und Versorgung trans- und intergeschlechtlicher Menschen und ihres Umfeldes beteiligte Fachkräfte aus den Bereichen Psychotherapie, Begutachtung, Sozialpädagogik, Medizin, Medizinischer Dienst der Krankenkassen sowie aus Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen und der politischen Emanzipationsbewegung. Erörtert werden Themen der medizinischen und psychosozialen Versorgung, der rechtlichen Anerkennung und Absicherung, der Alltags- und Diskriminierungserfahrungen sowie die Entwicklung notwendiger Handlungsfelder und entsprechender Strategien. Zudem dienen die Treffen der fachübergreifenden Vernetzung, aus der sich zahlreiche weitere Kooperationen und Projekte ergeben haben.

Am 23.10.2012 hatte der Runde Tisch Trans- und Intergeschlechtlichkeit die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum Thema. Staatssekretärin Barbara Loth begrüßte bei dieser Veranstaltung noch einmal ausdrücklich die Stellungnahme des Ethikrates und bestärkte ihren Entschluss, Forderungen aus der Stellungnahme auch mit Hilfe des Runden Tisches umzusetzen. Neben zentralen Themen der Stellungnahme seien auch weitere Handlungsfelder und Strategien durch den Runden Tisch zu erschließen, um das Leben für intergeschlechtliche Menschen in Berlin zu verbessern. Als externe Expertin zum Thema wurde Prof. Dr. Konstanze Plett, Rechtswissenschaftlerin an der Universität Bremen, gehört. Sie arbeitet seit rund zwei Jahrzehnten zu Intergeschlechtlichkeit und war an der Erarbeitung der Stellungnahme des Ethikrates beteiligt. Mit ihr erörterte das Gremium verschiedene rechtlich relevante Aspekte der Stellungnahme des Ethikrates. Die Stellungnahme wurde von den Teilnehmenden grundsätzlich begrüßt, jedoch in einigen Punkten auch kritisiert und als nicht weitgehend genug eingeschätzt.

In der Diskussion wurden Überlegungen und Hinweise zur Stellungnahme entwickelt. Im Mittelpunkt aller Überlegungen stand dabei das Ziel, die Menschen-, Grund- und Selbstbestimmungsrechte (körperliche Unversehrtheit, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz vor Diskriminierung wegen des Geschlechts) der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu schützen und zu stärken. Hierbei wurden rechtliche Regelungsbedarfe herausgearbeitet, die nahezu alle Lebensbereiche über den Lebensverlauf hinweg betreffen.

Der Fachbereich LSBTI fördert seit 2010 den Träger „Trans*InterQueer“ – TriQ e.V. – mit Zuwendungsgeldern, zunächst insbesondere für den Bereich der Beratung und Unterstützung von transgeschlechtlichen Menschen und ihres sozialen Umfeldes. Seit 2014 wird beim gleichen Träger das Projekt „Antidiskriminierungsarbeit und Empowerment für Inter*“ gefördert als eine Maßnahme der Weiterentwicklung der ISV in dem Schwerpunkt „Selbstbestimmung von trans- und intergeschlechtlichen Menschen voranbringen“. In einer ersten Projektphase wurde hier eine Bedarfserhebung bei erwachsenen intergeschlechtlichen Menschen und ihren Familienangehöriger durchgeführt, u.a. im Hinblick auf Diskriminierungserlebnisse. Nahezu zeitgleich hat das Projekt „Beratungsstelle für inter- und transgeschlechtliche Menschen“ der Schwulenberatung Berlin gGmbH in Berlin seine Arbeit aufgenommen, das als Modellprojekt aus Mitteln der Deutschen Klassenlotterie Berlin gefördert wird.

Beide Projekte berichteten dem Runden Tisch im Februar 2015 von den Ergebnissen und Erfahrungen des ersten Projekthalbjahres. Über die erzielten Verbesserungen im Bereich der psychosozialen Begleitung und Beratung, der medizinischen Versorgung und der Stärkung von Selbsthilfestrukturen in Berlin (und auch auf Bundesebene) hinaus, wurde vor allem

deutlich, dass nach wie vor die ungeklärte rechtliche Anerkennung und Absicherung der Selbstbestimmung im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität als Quelle erlebter Diskriminierung, Ausgrenzung und Ungleichbehandlung bis hin zu Grund- und Menschenrechtsverletzungen zu identifizieren ist und den Alltag trans- und intergeschlechtlicher Menschen nach wie vor in erheblichem Umfang bestimmt.

Begleitend zu diesen Entwicklungen hat der Fachbereich LSBTI die Diskussionen um eine Reform oder Abschaffung des „Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“ (TSG), insbesondere der bundesweiten Arbeitsgruppe „TSG-Reform“ aufmerksam verfolgt und wesentliche Aspekte der Diskussion in die Steuerung und Weiterentwicklung des Handlungsfeldes einfließen lassen sowie den fachlichen Austausch hierzu gesucht.

Im Zeitraum 2013-2014 hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen im Rahmen des EU-geförderten Projekts „Trans in Arbeit“ (T*iA) der LADS zur Verbesserung der Situation transgeschlechtlicher Menschen in der Arbeitswelt eine Rechtsexpertise in Auftrag gegeben. Sie wurde von Prof. Konstanze Plett mit folgenden Zielstellungen erstellt:

- Identifizierung von Diskriminierungspotentialen gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht,
- Bewertung der Diskriminierungspotentiale in verschiedenen Rechtsgebieten in Bezug auf Grund- und Menschenrechte im deutschen, europäischen und internationalen Kontext,
- Skizzierung von Lösungsmöglichkeiten zum Abbau der Diskriminierungspotentiale und zur Stärkung der Selbstbestimmungs- und Gleichbehandlungsrechte trans- und intergeschlechtlicher Menschen.

Reformbedarf und Anforderungen an ein Gesetz zum Recht auf ein Leben in Einklang mit der individuellen Geschlechtsidentität (Geschlechtsidentitätsgesetz)

Die Zusammenschau und Auswertung der langjährigen Expertise des Fachbereichs LSBTI der LADS, der antidiskriminierungspolitischen Maßnahmen und Aktivitäten des Landes Berlin, der zivilgesellschaftlichen Zusammenschlüsse, der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse insgesamt und nicht zuletzt der Ergebnisse der Rechtsexpertise von Prof. Konstanze Plett machen den Umfang der notwendigen rechtlichen Regelungserfordernisse – sowohl jeweils für minderjährige als auch erwachsene Personen – deutlich. Für die rechtliche Absicherung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität sind Regelungen für die verschiedenen Lebensbereiche und Rechtsgebiete in den jeweiligen Einzelgesetzen zu treffen.

Erforderlich sind

- a) Regelungen von Verfahren zur Änderung von Vornamen und des Personenstandes,
- b) Regelungen zum Personenstand für Personen, die bei Geburt weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können die im Lebensverlauf eine Intergeschlechtlichkeit feststellen oder deren Geschlechtsidentität weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht entspricht (sog. „3. Option“),
- c) Regelungen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der Selbstbestimmung,
- d) Regelungen zum Schutz vor Diskriminierung.

Im Einzelnen:

- a) Regelungen von Verfahren zur Änderung von Vornamen und des Personenstandes, die
- Änderungen von Vornamen und des Personenstandes als Verwaltungsakt auf Antrag bei den für das Personenstandswesen zuständigen Behörden ermöglichen,
 - ein solches Verfahren auch für beschränkt geschäftsfähige, geschäftsunfähige und alle Personen zugänglich machen, die ihren gewohnheitsmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben,
 - die individuelle Geschlechtsidentität laut Selbstauskunft als wichtigen Grund für die Änderung von Vornamen im Rahmen des geltenden Namensänderungsgesetzes anerkennen,
 - die individuelle Geschlechtsidentität laut Selbstauskunft als Grund für Änderungen des Personenstandes anerkennen,
 - auf die Einholung von Sachverständigengutachten auf der Grundlage von Diagnoseschlüsseln des ICD 10 und des DSM IV verzichten,
 - auf die Vertretung des Öffentlichen Interesses verzichten,
 - Änderungen für alle Rechtsgebiete und alle Lebensabschnitte, z.B. zur Registrierung von Ehen/ Lebenspartnerschaften und im Zusammenhang von Familiengründung und Elternschaft beinhalten und
 - Vorgaben enthalten, die eine zügige Bearbeitung von Anträgen zur Namens- und Personenstandsänderung gewährleisten.
- b) Regelungen zum Personenstand für Personen, die bei Geburt weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, die im Lebensverlauf eine Intergeschlechtlichkeit feststellen oder deren Geschlechtsidentität weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht entspricht (sog. „3. Option“), die
- die Ergebnisse der Evaluation der Einführung des § 22 Abs. 3 PStG in allen Rechtsgebieten und für alle Lebensabschnitte berücksichtigen für Personen, deren Geschlecht bei der Geburt nicht dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuzuordnen war,
 - einen Geschlechtseintrag im Meldewesen, in der statistischen Erfassung sowie in Dokumenten (z.B. Reisepass) vorsehen, der weder männlich noch weiblich bedeutet, und
 - zur Sicherung der Reisefreiheit, ggf. durch Hinwirken auf europäische und internationale Abkommen, geeignet sind.
- c) Regelungen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der physischen Selbstbestimmung, die
- geeignet sind, um die körperliche Unversehrtheit von Personen über den Lebensverlauf zu gewährleisten und zu schützen, deren Geschlecht bei der Geburt nicht dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuzuordnen war oder deren Geschlechtsmerkmale nicht den medizinischen und gesellschaftlichen Normen von männlich und weiblich entsprechen (siehe hierzu Beschluss der GFMK vom 01. u. 02. Oktober 2014 zu TOP 8.1. (Rechte intersexueller Menschen wahren und Diskriminierung beenden – insbesondere Schutz der körperlichen Unversehrtheit),
 - sicherstellen, dass Personen, deren Geschlechtsidentität nicht oder nicht mehr mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt, und die aus diesem Grund geschlechtsanpassende Maßnahmen ergreifen und medizinische Leistungen benötigen,

hierfür die erforderlichen Leistungen der gesetzlichen und privaten Krankenkassen in Anspruch nehmen können und

- den Zugang zur medizinischen Versorgung und zu den Leistungen des Gesundheitswesens – unabhängig von der individuellen Geschlechtsidentität – gewährleisten.
- d) Regelungen zum Schutz vor Diskriminierung, die
- die Überprüfung der Notwendigkeit beinhalten, inwiefern die Registrierung von Geschlecht in dem jeweiligen rechtlichen Zusammenhang grundsätzlich erforderlich ist, für Registrierungen von Geschlecht vorsehen, dass diese der Tatsache gerecht werden, dass es neben männlich und weiblich weitere Geschlechtsidentitäten gibt,
 - Änderungen von Regelungen im deutschen Recht mit Diskriminierungspotentialen gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen vorsehen,
 - die den Anspruch auf Neuausstellung aller Zeugnisse, Urkunden und sonstiger Papiere sowie Personalakten nach einem Vornamens- und/oder Personenstandswechsel innerhalb einer angemessenen Frist sicherstellen,
 - den würdigen Umgang mit der Person im Zusammenhang mit Namensnennung und/oder mit Bezug auf den Personenstand bei öffentlichen und behördlichen Vorgängen sicherstellen,
 - sicherstellen, dass niemand Kenntnis über Vorgänge im Zusammenhang mit der Änderung der Vornamen oder des Personenstandes – unabhängig von deren Zeitpunkt im Lebensverlauf oder des Grundes oder Anlasses – erhält, der hierzu nicht von der betreffenden Person bevollmächtigt wurde (sog. „Offenbarungsverbot“),
 - die Einhaltung des Datenschutzes zur Gewährleistung des Offenbarungsverbotes auch in digitalen Verfahren sichern,
 - Verpflichtungen für die öffentlichen Verwaltungen enthalten, durch Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung, zur Förderung von Gleichbehandlung und zur Information und Sensibilisierung staatlicher Institutionen und der allgemeinen Öffentlichkeit zur Anerkennung des Rechts auf ein Leben im Einklang mit der individuellen Geschlechtsidentität beizutragen. Dies gilt insbesondere für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Fürsorgepflicht des Staates nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.

Berlin im Juni 2015

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen,
Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung,
Fachbereich für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI)